

**II-2210 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

A n t r a g

No.128/A
Präs.: 24. NOV. 1987
.....

der Abgeordneten Dr. Rieder, Elfriede Karl, Dr. Gradischnik, Gabrielle Traxler,
Dr. Keller, Mag. Waltraud Horvath
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafbestimmungen gegen Vergewaltigung
und sexuelle Nötigung geändert werden.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem die Strafbestimmungen gegen Vergewaltigung
und sexuelle Nötigung geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Strafgesetzbuch, BGBl.Nr. 60/1974, in der Fassung der Bundesgesetze
BGBl.Nr. 205/1982 und 295/1984, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der §§ 201 bis 204 samt Überschriften treten folgende Bestimmungen:

"Vergewaltigung"

§ 201. (1) Wer eine Person mit schwerer Gewalt oder durch eine gegen sie gerichtete schwere Drohung zum Beischlaf oder zur Vornahme oder Duldung einer beischlafähnlichen Handlung zwingt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

-2-

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Person betäubt und sie in diesem Zustand im Sinne des Abs. 1 sexuell mißbraucht.

(3) Schwere Gewalt liegt vor, wenn die Tat unter Zufügung besonderer Qualen erfolgt oder eine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit von mehr als dreitägiger Dauer zur Folge hat. Eine schwere Drohung liegt vor, wenn der Täter mit der unmittelbar bevorstehenden Tötung, erheblichen Verstümmelung oder auffallenden Verunstaltung oder mit einer vergleichbar schweren gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben droht.

(4) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

(5) Bei der Strafbemessung ist insbesondere dann, wenn die Tat am Ehegatten oder an einer Person begangen wurde, mit der der Täter in außer-ehelicher Lebensgemeinschaft lebt, auf das Verhalten des Täters nach der Tat und die berechtigten Interessen der verletzten Person besonders Bedacht zu nehmen.

Sexuelle Nötigung

§ 202. (1) Wer außer dem Fall der Vergewaltigung eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, hat sie aber den Tod zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

(3) § 201 Abs. 5 ist anzuwenden."

-3-

2. Im § 205 entfällt im Abs. 1 das Wort "außerehelichen" und es wird folgender Abs. 4 angefügt:

"201 Abs. 5 ist anzuwenden."

3. Im § 206 entfällt das Wort "außerehelichen".

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, nach Abhaltung einer ersten Lesung diesen Antrag dem Justizausschuß zuzuweisen.

BEGRÜNDUNG:

I.

Manche Frauen werden mit dem gesellschaftlichen Stigma, vergewaltigt worden zu sein, ihr ganzes Leben nicht fertig.

Noch immer lassen sich viele Menschen in ihrer Haltung gegenüber vergewaltigten Frauen von überkommenen Vorurteilen leiten; etwa daß es das Opfer selbst gewesen sei, das den Täter provoziert, sich mit ihm eingelassen oder sich nicht genügend zur Wehr gesetzt habe. Noch immer ist das Wort von der "zweiten Vergewaltigung im Gerichtssaal" von durchaus praktischer Bedeutung. Es ist noch nicht lange her, daß eine Tageszeitung einen Prozeßbericht zum Thema Vergewaltigung mit der Überschrift brachte: "Der Frau wird erst geglaubt, wenn sie tot ist."

Der Stigmatisierung vergewaltigter Frauen entgegenzuwirken, ist auch heute noch ein aktuelles Anliegen. Dazu gehören Bemühungen um die Verbesserung der Situation der Opfer von Sexualdelikten im Strafverfahren, das bisher oft zum moralischen Spießrutenlauf für das Opfer wurde. Vor allem kommt es darauf an, den betroffenen Personen Hilfestellungen und Unterstützung zur Bewältigung ihrer schwierigen psychischen Situation zu bieten. Notwendig sind auch Maßnahmen der Prävention. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist daher nur als eine von mehreren notwendigen Maßnahmen zu verstehen.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Strafgesetzbuches sollen die Voraussetzungen für die Strafbarkeit der Vergewaltigung neu gestaltet und die Vergewaltigung in und außerhalb der Ehe gesetzlich gleich behandelt werden.

Diese Gesetzesänderungen sollen über die kriminalpolitische Dimension hinaus in die gesellschaftliche Tiefe wirken. Es geht darum, wie ernst die Gesellschaft die Grundsätze der Partnerschaft, der Achtung der Menschenwürde und der Selbstbestimmung des Menschen im sexuellen Bereich nimmt. Die Sozialschädlichkeit der Vergewaltigung liegt in erster Linie in der brutalen Mißachtung der Menschenwürde und sexuellen Selbstbestimmung des Menschen.

-5-

Schließlich gilt: Wer gegen die Gewalt in unserer Gesellschaft auftritt, muß das ohne jeden Vorbehalt tun. Dann kann aber eine Privilegierung oder Verharmlosung von Gewalt in der Familie - in welcher Form und unter welchem Titel immer - nicht hingenommen werden.

II.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, das derzeit vor dem Abschluß der parlamentarischen Beratungen steht, enthält eine Reihe von Bestimmungen, mit denen die Situation der von Sexualdelikten betroffenen Personen im Strafverfahren verbessert wird. Diesen Bemühungen auf der Ebene des Prozeßrechtes sind aber Grenzen gesetzt. Denn die Wahrung der Verteidigungsrechte erfordert es, daß eine Befragung nicht ausgeschlossen werden darf, die zur Klärung des Tatvorgangs im Sinne der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale erforderlich ist. Es kommt also darauf an, wie das Strafgesetz die Tat umschreibt und wovon es die Strafbarkeit abhängig macht.

Der Umstand, daß die Strafbestimmung gegen "Notzucht" (§ 201 StGB) auf die "Widerstandsunfähigkeit" der mißbrauchten Frau abstellt, und die einschlägigen Tathandlungen mit juristischer Akribie auf vier Delikte aufsplittert, trägt wesentlich dazu bei, daß das Verhalten des Opfers im Mittelpunkt des Beweisverfahrens stehen. Solange der Schuldspruch wegen Notzucht davon abhängt, ob durch "Brechen des Willens" des Opfers dieses widerstandsunfähig gemacht wurde oder ob lediglich "Willensbeugung" vorlag, wird sich an der Intensität der Befragung des Opfers im Strafverfahren gegen den Tatverdächtigen nur wenig ändern.

Mit dem Begriff der Widerstandsunfähigkeit sind aber nicht nur die geschilderten Folgen für den Prozeß verbunden. Indem das Strafgesetz die Widerstandsunfähigkeit zum zentralen Merkmal der Notzucht macht, festigt und legitimiert es Vorurteile; nämlich daß sich das Opfer eben nur mehr wehren hätte müssen und dies vermutlich auch gekonnt hätte, wenn es nur wirklich gewollt hätte.

III.

Der Gesetzesentwurf schlägt eine grundlegende Neugestaltung der einschlägigen Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches im Sinne folgender Schwerpunkt vor:

1. Anstelle der komplizierten Aufsplitterung auf vier Delikte sollen zwei Delikte ausreichen. Einerseits die mit qualifizierter Gewalt oder besonders schwerer unmittelbarer Bedrohung begangene und mit besonders schwerem sexuellem Mißbrauch verbundene **Vergewaltigung** und andererseits die **sexuelle Nötigung**, die sonstige Fälle sexuellen Mißbrauchs mit Gewaltanwendung oder gefährlicher Drohung erfassen soll.
2. Die Deliktsbezeichnung soll statt "Notzucht" künftig **"Vergewaltigung"** heißen, liegt doch die Sozialschädlichkeit der Tat in erster Linie in der brutalen Mißachtung der Menschenwürde und sexuellen Selbstbestimmung des Menschen.
3. Bei der Umschreibung der Deliktsmerkmale soll statt auf das Verhalten des Betroffenen (also seine Widerstandsunfähigkeit) auf die **qualifizierte Handlung des Täters** abgestellt werden. Die Tat muß entweder in der Anwendung **schwerer Gewalt**, in der **Betäubung** oder in der **schweren persönlichen Bedrohung** bestehen.
4. **Schwere Gewalt** setzt entweder die Zufügung **besonderer Qualen**, wie beispielsweise bei Fesselung des Opfers, oder **gesundheitliche Schäden** als Folge der Tat voraus. Es muß sich um eine Gesundheitsschädigung von mehr als dreitägiger Dauer handeln. Diese Dreitagesgrenze findet sich bereits im § 88 Abs. 2 Z. 4 StGB bei der fahrlässigen Körperverletzung. In minderschweren Fällen, wie z.B. bei Einschüchterung durch Ohrfeigen, soll nicht das mit schwerer Strafe bedrohte Delikt der Vergewaltigung Anwendung finden, sondern das minderschwere der sexuellen Nötigung.
5. Wird die Vergewaltigung durch **Bedrohung** begangen, soll nicht jede Form der Drohung genügen, sondern nur solche Drohungen, die ihrer Art nach von vornherein geeignet sind, die bedrohte Person praktisch willenlos zu machen. Auch hier soll also auf die Art der Drohung und nicht auf ihre konkrete Wirkung auf das Opfer abgestellt werden. Der Entwurf verwendet dazu die bereits in der Strafbestimmung gegen schwere Nötigung (§ 106 Abs. 1 Z. 1 StGB) verwendeten Begriffe, also wenn der Täter **"mit der unmittelbar bevorstehenden**

-7-

Tötung, erheblicher Verstümmelung oder auffallender Verunstaltung oder mit einer vergleichbar schweren gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben droht."

Bei anderen Drohungen, etwa mit Vermögensschäden, kommt das Delikt der sexuellen Nötigung zur Anwendung.

6. Heute besteht die "Notzucht" im erzwungenen Beischlaf. Künftig sollen unter Vergewaltigung neben dem Beischlaf auch andere gleich sozialschädliche Formen sexuellen Mißbrauchs erfaßt werden, wie der erzwungene Anal- oder Oralverkehr. Der Entwurf bezeichnet sie als **beischlafähnliche Handlungen**. Es geht dabei nicht um irgendeine Differenzierung unterschiedlicher sexueller Praktiken nach vermeintlichen Moralvorstellungen. Entscheidend ist vielmehr, daß nach der Intensität der sexuellen Inanspruchnahme des Opfers, der Schwere des Eingriffs in die sexuelle Selbstbestimmung, nach dem Ausmaß der Demütigung und Erniedrigung des Opfers und dem Ausmaß der gesundheitlichen Risiken solche Formen sexuellen Mißbrauchs gleich sozialschädlich sind.
7. Im Interesse einer Entstigmatisierung soll das Delikt der Vergewaltigung **geschlechtsneutral** formuliert werden.
8. Das geltende Strafgesetz bezeichnet den sexuellen Mißbrauch in anderer Form als Beischlaf als "Unzucht". Im Entwurf wird statt dessen der Begriff der "Vornahme oder Duldung **sexueller Handlungen**" verwendet, ohne daß damit der Anwendungsbereich der Strafbestimmung geändert werden soll.
9. Der Entwurf behält die bisherigen Strafdrohungen bei, stellt jedoch den Entfall des Qualifikationsgrundes der Schwangerschaft zur Diskussion. Denn die Vergewaltigung in Form des erzwungenen Beischlafs schließt typischerweise das Risiko der Schwängerung mit ein, sodaß dieser Umstand durch die Grundstrafdrohung zu erfassen ist. Weitergehende Änderungen sind nur im Rahmen einer Gesamtreform des Sexualstrafrechts sinnvoll.

IV.

Als Notzucht ist derzeit nur die Erzwingung des **"außerehelichen"** Beischlafs strafbar. Das gilt auch für die anderen einschlägigen Sexualdelikte (§§ 202 bis 205 StBG).

-8-

Selbst der - auch bei Einwilligung des Opfers - nach § 206 StGB strafbare Beischlaf mit einer unmündigen Person (die also noch nicht 14 Jahre alt ist) setzt "außerehelichen Beischlaf" voraus. Auch bei den Sexualdelikten, die schlechthin auf "Unzucht" abstellen, wird von Rechtsprechung und Schrifttum unterstellt, daß damit lediglich ein außerehelicher Sexualverkehr gemeint sei.

Demnach ist derzeit die Vergewaltigung in der Ehe weder als Sexualdelikt eigener Art noch sonst als Sonderdelikt strafbar. Eine Bestrafung kommt vielmehr lediglich nach dem allgemeinen Auffangtatbestand der Nötigung (§§ 105, 106 StGB) bei einer Grundstrafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr in Betracht. Es ist daher durchaus verständlich, daß in der Öffentlichkeit die Vergewaltigung in der Ehe überhaupt als straflos gilt.

Es geht nun nicht nur darum, daß eine solche gesetzliche Sonderregelung schon deshalb unbefriedigend ist, weil sie auch den Täter schützt, der mit der vergewaltigten Frau nur noch am Papier in einer Ehe verbunden ist, während eine aufrechte außereheliche Lebensgemeinschaft unberücksichtigt bleibt.

Es geht vielmehr darum, daß weder die Ehe noch eine außereheliche Lebensgemeinschaft ein Freibrief für Gewalt und sexuelle Machtausübung sowie Unterdrückung des Ehegatten oder Lebensgefährten bedeuten. Jede sexuelle Partnerschaft beruht auf der wechselseitigen Achtung der Selbstbestimmung im höchstpersönlichen Lebensbereich. Wer eine Ehe eingeht, verpflichtet sich zur sexuellen Partnerschaft, nicht aber zur Hinnahme sexueller Unterdrückung und zur Selbstaufgabe.

Die gesetzliche Privilegierung der Vergewaltigung in der Ehe ist daher weder mit den Grundsätzen der Familienrechtsreform noch mit dem heutigen gesellschaftlichen Verständnis einer partnerschaftlichen Ehe vereinbar.

Mit denselben Argumenten, mit denen manche auch weiterhin für eine Privilegierung der Vergewaltigung in der Ehe eintreten, könnte man verlangen, daß nur die Mißhandlung fremder Kinder, nicht aber auch die der eigenen strafbar sein dürfte. Beides ist aber heute gleichermaßen absurd. Genauso wie es heute keine Privilegierung der körperlichen Mißhandlung von Familienangehörigen gibt, darf es auch kein Privileg sexuellen Mißbrauchs geben. Übrigens gibt es auch bei den

-9-

Vermögensdelikten, die innerhalb der Familie begangen werden, dann keine Privilegierung mehr, wenn Gewalt im Spiel ist.

Schließlich geht auch die internationale Rechtsentwicklung in die Richtung der Beseitigung vergleichbarer Sonderregelungen.

Aus diesen Überlegungen soll die Privilegierung der Vergewaltigung in der Ehe beseitigt und die Vergewaltigung in und außerhalb der Ehe demselben Straftatbestand unterstellt werden.

V.

Die deliktmäßige Gleichstellung schließt nicht aus, daß der besonderen Situation jedes Einzelfalles in dem sehr weiten Strafraum von ein bis zu zehn Jahren Rechnung getragen werden kann.

Dies soll durch eine Bestimmung für die Strafbemessung unterstrichen werden. Nach dieser **Strafbemessungsregel** soll einerseits auf das **Verhalten des Täters nach der Tat** und andererseits auf die **berechtigten Interessen der verletzten Person** besonders Bedacht zu nehmen sein (§ 201 Abs. 5 i.d.F. des Entwurfes). Damit soll es auch - unabhängig von den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen - möglich sein, vom außerordentlichen Milderungsrecht Gebrauch zu machen und beispielsweise die bedingte Strafnachsicht anzuwenden. Diese Bestimmung kommt vor allem dort in Betracht, wo es trotz der Vergewaltigung weiterhin eine aufrechte eheliche oder außereheliche Lebensgemeinschaft gibt. Der Anwendungsbereich ist aber nicht nur auf diese Fälle beschränkt.

Hingegen sieht der Entwurf nicht vor, daß die Vergewaltigung und sexuelle Nötigung vom Staatsanwalt nur mit Ermächtigung der mißbrauchten Person verfolgt werden dürfen. Dagegen spricht weniger die Sorge eines Mißbrauchs, nämlich daß das Recht zur Ermächtigung des Staatsanwaltes bzw. zur Rücknahme der Ermächtigung zur Durchsetzung anderer Interessen ins Spiel gebracht werden könnte. Gewichtiger sind schon die Bedenken, daß die Ermächtigung und die Möglichkeit zur Zurücknahme Anlaß sein könnten, um auf die berechnete Person massiven Druck auszuüben. Entscheidend ist aber vor allem, daß eine solche Regelung, die dem Opfer des

-10-

Sexualdeliktes die Strafverfolgung in die Hand gibt, sich in der öffentlichen Meinung sehr rasch gegen das Opfer kehren könnte. Denn allzuoft könnte ein Beharren der vergewaltigten Ehefrau oder Lebensgefährtin auf der Strafverfolgung als bloßes Vergeltungsbedürfnis und Rachsucht gedeutet werden.